



Satzung SG LVB e.V. Abteilung Fußball

Leitbild

Wir sind die SG LVB. Unsere Farben sind gelb und blau und unsere Heimat ist die Sportanlage an der Neuen Linie in Leipzig-Connewitz. In Anknüpfung an die lange Tradition unseres Vereins nennen wir uns Straßenbahner*innen. SG steht für Sportgemeinschaft und zugleich für die wesentlichen Elemente unserer Abteilung - Sport und Gemeinschaft.

Wir verstehen uns als Breitensport-Abteilung und wollen gemeinsam Fußball spielen. Dabei unterstützen wir den Fußballsport von Frauen, Männern, Schiedsrichter*innen sowie Jugendlichen und Kindern gleichermaßen. Bei uns ist grundsätzlich jede und jeder willkommen - unabhängig von Alter, Talent oder vorherigen Fußballerfahrungen. Gemeinsam wollen wir in unseren Teams sportlichen Ehrgeiz entwickeln und bei Wettbewerben sowie in unseren jeweiligen Ligen eine gute Rolle spielen. Fairplay und Freundlichkeit – sowohl zwischen uns als auch gegenüber gegnerischen Teams – sollen dabei zu unseren Markenzeichen gehören. Dabei versuchen wir, auf unserer Anlage bestmögliche Voraussetzungen für Training und sportlichen Wettbewerb zu schaffen.

Das zweite Kernelement unserer Abteilung ist Gemeinschaft. Die Abteilung Fußball soll ein Ort sein, in dem sich alle wohl und sicher fühlen. Wir trainieren, spielen und feiern zusammen und unterstützen uns gegenseitig. Auch in schwierigen Situationen sind wir füreinander da. Fußball ist für uns mehr als der reine Trainings- und Spielbetrieb. Über unsere Abteilung hinaus engagieren wir uns im Gesamtverein SG LVB e.V., im Leipziger Fußballsport und in unserem Stadtteil Connewitz. Wir stehen für Miteinander und Toleranz ein und wehren uns gegen: Sexismus, Homo- und Transfeindlichkeit, Rassismus, Faschismus und jede Form von Diskriminierung.

Unser Leitsatz ist: "SG LVB, du bist niemals alleine!"

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Abteilung führt den Namen „SG LVB e.V. – Abteilung Fußball“. Sie hat ihren Sitz an der Neuen Linie in 04277 Leipzig.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Abteilung

- 1) Die Abteilung Fußball pflegt und fördert das Fußballspiel.
- 2) Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und unterliegen dem Gesamtvermögen der SG LVB e.V.
- 4) Die Abteilung ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Sie engagiert sich gegen Rassismus, Extremismus und Sexismus und jede Form von Diskriminierung.
- 5) Die Abteilung Fußball vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Gesamtverein SG LVB e.V.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Abteilung kann jeder Mensch werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
- 3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Minderjährige Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch eine schriftliche Abmeldung,
 - c) mit dem Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen der Abteilung verstößt oder ihr schadet. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied durch den Abteilungsvorstand anzuhören.

§ 4 Organe der Abteilung

Maßgebliche Organe der Abteilung sind die Mitgliederversammlung und der Abteilungsvorstand. Beide sind der Delegiertenversammlung und dem Vorstand des Gesamtvereins SG LVB e.V. untergeordnet. Darüber hinaus können die Mitglieder Arbeitsgruppen für verschiedene Themen gründen, die dem Abteilungsvorstand untergeordnet sind. Der Abteilungsvorstand organisiert zu den verschiedenen Themenfeldern einen Austausch.

§ 5 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Abteilungsvorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Die Einladung bedarf der schriftlichen Form und ist in geeigneter Art und Weise mit festgesetzter Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung findet fristgerecht vor der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins im selben Jahr statt.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- c) Durchführung von Wahlen
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Abteilung und
- e) Einbringen von und abstimmen über Anträge.

3) Die Abteilung verzichtet auf die regelmäßige Wahl von festgelegten Kassenprüfenden. Stattdessen haben stimmberechtigte Mitglieder die Möglichkeit, im Zeitraum zwischen Einladung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen. Dazu ist ein Termin mit dem Finanzvorstand zu vereinbaren.

4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Die Wahl kann auf Wunsch geheim oder offen erfolgen.

5) Der Abteilungsvorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Abteilungs- bzw. Vereinsinteresse erfordert. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und mit Angabe von Gründen gefordert wird.

6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 6 Abteilungsvorstand

- 1) Der Abteilungsvorstand vertritt die Interessen der Abteilung nach außen und gegenüber der SG LVB e.V. Er allein ist unterschrifts- und weisungsbefugt für die Abteilung Fußball. Ausgaben der Abteilung Fußball bedürfen der Zustimmung des Abteilungsvorstandes.
- 2) Der Abteilungsvorstand beschließt mit einfachem Stimmrecht. Über die Sitzungen des Abteilungsvorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 3) Der Abteilungsvorstand besteht aus drei bis fünf Abteilungsmitgliedern. Der Abteilungsvorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter sowie einen Finanzverantwortlichen und einen Jugendverantwortlichen.
- 4) Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Werden weniger als fünf Vorstandsmitglieder gewählt, oder scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Abteilungsvorstand berechtigt, bis zum Ende der Amtsperiode ein Mitglied der Abteilung für den Abteilungsvorstand zu benennen. Zum Ende einer Amtsperiode bleibt der alte Abteilungsvorstand so lange geschäftsführend im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Dieser wird per Lastschriftverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann ein persönlicher Antrag beim Vorstand der SG LVB e.V. auf Überweisung des Beitrags gestellt werden. Dieser entscheidet dann darüber.
- 2) Der Jahresbeitrag wird durch die Beitragsordnung der SG LVB e.V. und der Abteilung Fußball bestimmt. Sie hängt als Anlage der Satzung an, ohne der satzungsgemäßen Verabschiedung bzw. einer Satzungsänderung zu unterliegen.
- 3) Beiträge sind keine Spenden.
- 4) Die Mitgliederversammlung, bei der mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sind, kann eine Sonderumlage für außergewöhnliche Projekte oder Investitionen beschließen.

§ 8 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Abteilung verpflichtet sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende und wirksame Regelung zu treffen.
- 2) Die Satzung der Abteilung Fußball ist der Satzung der Sportgemeinschaft LVB e.V. untergeordnet.

§ 9 Auflösung der Abteilung

- 1) Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einzuberufen.
- 2) Zur Auflösung der Abteilung ist die Mehrheit von 90 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Abteilungsvorstand.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Abteilungsvermögen an die SG LVB e.V.